



Generalzolldirektion, Postfach 12 73, 53002 Bonn

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss

Direktion VII - Finanzkontrolle Schwarzarbeit

Constanze Voß - Direktionspräsidentin

Telefon: 0228 / 303 - 0
Fax: 0228 / 303 - 99500
E-Mail: DVII.gzd@zoll.bund.de
beBPO: Generalzolldirektion

Postanschrift:
Josef-Lammerting-Allee 24-34, 50933 Köln

Datum: 10.10.2025

Betreff **Öffentliche Anhörung vom 13. Oktober 2025 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung“ (BT-Drs. 21/1930), hier: Vorbereitende Unterlagen der Generalzolldirektion**

Bezug Einladung Frau DPin Voß vom 2. Oktober 2025

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

ich danke Ihnen ausdrücklich für die Einladung in Ihren Ausschuss und die damit verbundene Gelegenheit, im Namen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung zum *Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung (BT-Drs. 21/1930)“* Stellung nehmen und als Sachverständige fungieren zu dürfen.

Als Verantwortliche für die FKS und mit Fokus auf die rund 10.000 Beschäftigten, die bundesweit im Einsatz im Kampf gegen Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung sind, fokussiere ich im Rahmen meiner Stellungnahme insb. auf folgende Punkte:

Schwarzarbeit und Lohndumping haben gravierende volkswirtschaftliche Folgen: Sie führen zu erheblichen Beitrags- und Steuerausfällen, verzerren den Wettbewerb und führen häufig zur Missachtung von Mindestarbeitsbedingungen bis hin zu ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen.

Die FKS des Zolls trägt als zuständige Prüf-, Ermittlungs- und Ahndungsbehörde mit ihrer täglichen Arbeit wirksam zur Bekämpfung von Schwarzarbeit, illegaler Beschäftigung und Lohndumping bei.

Der aktuelle Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung erweitert die Befugnisse der FKS konsequent und verfolgt das Ziel, die Prüfungs-, Ermittlungs- und Ahndungsprozesse der FKS weiter zu vereinfachen und deutlich effizienter, moderner und digitaler zu gestalten. Aus Sicht der Generalzolldirektion wird durch das Gesetz eine wesentliche Grundlage für die ganzheitliche Stärkung der FKS geschaffen.

Der Entwurf setzt die identifizierten Handlungsbedarfe aus dem am 13. November 2024 vom Kabinett beschlossenen Bericht über die Evaluierung des Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch vom 11. Juli 2019 um und spiegelt damit insbesondere auch die praktischen Bedürfnisse der operativen Einheiten. Der Entwurf wird im Wesentlichen von fünf Säulen getragen:

1. Moderne Datenanalyse u. Risikomanagement
2. Anpassung der Schwarzarbeitsschwerpunkte
3. Bürokratierme, digitale u. erweiterte Prüfungsbefugnisse
4. Schlagkräftige Kriminalitätsbekämpfung
5. Selbstständige Ahndung des Sozialleistungsbetruges durch die FKS u. Optimierung der Prozessabläufe der sog. „Kleinen Staatsanwaltschaft“

Durch die Schaffung der Rechtsgrundlage für ein fortentwickeltes Risikomanagement der FKS und insb. für eine operative Informations- und Datenanalyse (OIDA) wird der risikoorientierte Prüfungsansatz der FKS weiter optimiert, da es perspektivisch möglich ist, große Datenmengen systematisch hinsichtlich bestehender Risiken für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung auszuwerten und daraus eine Risikobewertung abzuleiten. Die Einrichtung einer Zentralstelle bei der Generalzolldirektion ermöglicht zudem gezielte Analysen, die zu einem verbesserten bundesweiten Gesamtüberblick über Risikobereiche, neue Begehungs- und Verschleierungsformen oder dem Auftreten neuer Tätergruppierungen führen.

Dadurch entstehen Steuerungsmöglichkeiten, die es ermöglichen, den Ressourceneinsatz durch einen risikoorientierten Prüfungsansatz zu optimieren und die Handlungsfähigkeit der FKS zu verbessern (1.).

Die geplante Erweiterung der gesetzlichen Schwarzarbeitschwerpunktbranchen um das Friseur- und Kosmetikgewerbe erleichtert die Prüfungen der FKS, insbesondere in den zuletzt besonders auffälligen Bereichen wie Barbershops und Nagelstudios erheblich und unterstützt damit das risikoorientierte Vorgehen der FKS. Zielrichtung des § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz ist die Vereinfachung der Prüfungshandlungen in den häufig geprüften Branchen sowie der Schutz redlicher Unternehmen, ohne dabei die gesamte Branche zu stigmatisieren (2.).

Geschäftsunterlagen können von den Unternehmen künftig auch in elektronischer Form angefordert werden, so dass Prüfungen vermehrt an Amtsstelle durchgeführt werden. Durch die ortsflexiblen und stärker digitalen Prüfungen werden die Prozesse aus Sicht der FKS vereinfacht und Wirtschaft sowie Verwaltung entlastet. Die Möglichkeit, im Rahmen der Personenbefragung eigenständig geeignete Maßnahmen zur Identitätsfeststellung schnell und digital durchführen zu können, ist zentrales Element effizienterer Prüfungen (3.).

Die Bekämpfung der organisierten Formen der Schwarzarbeit und organisierten Kriminalität wird durch die Teilnahme der FKS am polizeilichen Informationsverbund verbessert, da alle verfügbaren und relevanten Informationen der beteiligten Ermittlungsbehörden unmittelbar und kurzfristig für die FKS nutzbar sind. Kriminelle Strukturen und Zusammenhänge können so schneller erkannt und Straftaten wirksamer bekämpft werden. Durch die erweiterten Befugnisse zur Telekommunikationsüberwachung können verborgene Strukturen, insb. komplexe Servicefirmengeflechte, noch besser aufgedeckt und durch einen neuen Straftatbestand effektiver verfolgt werden (4.).

Die Prozessabläufe bei der selbstständigen Durchführung von Ermittlungsverfahren werden durch den Wegfall des aufwendigen vorgelagerten Abgabeerfordernisses optimiert, so dass Verstöße deutlich effizienter geahndet werden können. Einen Effizienzgewinn stellt auch die Streichung des sog. Ausschließlichkeitserfordernisses dar, das bisher einer selbständigen Ahndung durch die „Kleine Staatsanwaltschaft“ entgegenstand, wenn auch weitere Tatbestände wie Steuerhinterziehung mitverwirklicht waren. Der erwähnte Evaluierungsbericht hatte diese Anpassung ebenfalls dringend empfohlen. Indem massenhaft auftretende, einfach gelagerten Fälle des Leistungsbetruges im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienst- und Werkleistungen abschließend im Rahmen der „Kleinen Staatsanwaltschaft“ bearbeitet werden, wird die Eigenverantwortung der FKS gestärkt und zeitgleich die Justiz deutlich entlastet (5.).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Voß

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.